

# Verwandtenunterstützungspflicht : Frage des Pflegegeldersatzbeitrages des Sohnes an die Kosten der Irrenversorgung seines mittellosen Vaters

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: Article

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **28 (1931)**

Heft 1

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-837388>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Sinne des Konkordates. Trotzdem hätte allerdings der Fall S. im Zeitpunkt des Inkrafttretens für Zürich noch vom Konkordat erfasst werden können, dann nämlich, wenn, wie im Fall Schär-Gertsch, ein vor der Anstaltsversorgung bestehender Wohnsitz auf die Kostentragung weitergewirkt hätte. Das ist aber nicht der Fall, da, im Gegensatz zum Fall Schär-Gertsch, die Anstaltsversorgung mit einer Heimerschaft verbunden war, die nach dem Willen beider Parteien jede Beziehung zum früheren Wohnkanton aufhob. Ohne solche kann aber das Konkordat keine Anwendung finden.

Der Bundesrat beschloß mit 4. November 1930: Der Rekurs wird abgewiesen.

## **Verwandtenunterstützungspflicht: Frage des Pflegeldersatzbeitrages des Sohnes an die Kosten der Irrenversorgung seines mittellosen Vaters.**

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 9. September 1930.)

I. Die Heil- und Pflegeanstalt Friedmatt in Basel forderte vom ledigen Sohne des dort als geisteskrank versorgten mittellosen Vaters die Leistung eines Ersatzbeitrages von Fr. 1.— pro Tag an das auf Fr. 5.— pro Tag festgesetzte Pfleggeld.

Hierauf klagte der Betroffene beim Regierungsrat auf Befreiung von dem ihm auferlegten Pflegeldersatzbeitrag, indem er geltend machte, es sei zwar richtig, daß er Fr. 300.— pro Monat verdiene; mit diesem Lohne müsse er aber noch seine mit ihm im gleichen Haushalt lebende Mutter unterstützen, die mittellos und erwerbsunfähig sei. Bei dieser Sachlage sei es ihm unmöglich, auch noch für seinen Vater aufzukommen.

II. Der Regierungsrat gelangte zur Gutheißung der Klage mit folgender Begründung:

1. Nach dem Großratsbeschuß vom 20. September 1900 betreffend die Ersatz- und Rückerstattungsansprüche der staatlichen Krankenanstalten stehen der kantonalen Heil- und Pflegeanstalt Friedmatt gegenüber den Verpflegten und ihren Familienangehörigen dieselben Rechte zu, wie sie im Gesetz betreffend das Armenwesen in den §§ 9—13 und 20 den Armenbehörden eingeräumt sind. Nach den §§ 9 und 10 leg. cit. können die Angehörigen Unterstützter angehalten werden, die Verpflegungskosten ganz oder teilweise zu ersetzen. Für solche Fälle sind die Normen des schweizerischen Zivilgesetzbuches über die Verwandtenunterstützung maßgebend. Bei Streitigkeiten entscheidet der Regierungsrat als erste Instanz.

Nach Art. 328 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches sind Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie verpflichtet, einander zu unterstützen, sobald sie ohne diesen Beistand in Not geraten würden. Da der Versorgte mittellos ist, steht seine Bedürftigkeit außer Frage. Es bleibt demnach lediglich zu prüfen, ob dem Kläger die verlangte Leistung von Fr. 1.— pro Tag zugemutet werden darf. Der ledige Kläger verfügt über ein Jarheseinkommen von Fr. 3400.—. Gemäß konstanter Praxis wird bei solchen Verwandtenunterstützungsfällen das Existenzminimum für einen ledigen Sohn auf Fr. 2400.— im Jahr angesetzt. Das Einkommen des Klägers übersteigt somit um Fr. 1000.— das Existenzminimum; von diesem Mehrbetrag können 33 % für Unterstützungsleistungen beansprucht

werden. Demgemäß könnte dem Kläger die Leistung eines Pfleggeldersatzbeitrages von Fr. 333.— pro Jahr oder aufgerundet von Fr. 1.— pro Tag auferlegt werden. Nun liegt aber der Fall so, daß der Kläger bereits seine Mutter unterstützt: er lebt mit ihr im gemeinsamen Haushalt und hat für die Haushaltungskosten aufzukommen. Die Mutter ist laut ärztlichem Attest herzkrank und kann nur noch leichtere Arbeiten (Hausarbeiten) verrichten. Bei dieser Sachlage erscheint die Klage auf Befreiung des Klägers von der Leistung eines Pfleggeldersatzbeitrages für seinen Vater als begründet. Es kann dem Kläger, der bereits für seine Mutter aufkommt, nicht darüber hinaus noch zugemutet werden, auch seinen Vater zu unterstützen; denn hierzu reicht sein Einkommen zweifellos nicht aus. Andererseits kann der Kläger auch nicht gezwungen werden, statt seiner Mutter den Vater zu unterstützen; dies wäre angesichts der besondern Verhältnisse dieses Falles in hohem Maße unbillig. Der Regierungsrat gelangt daher zur Gutheißung der Klage. Demgemäß wird der Kläger von der Leistung des ihm auferlegten Pfleggeldersatzbeitrages befreit.

---

**Bern.** Die Feststellung der dauernden Unterstützungsbedürftigkeit. Der Regierungsrat hat am 13. Juni 1930 entschieden:

„Eine Gemeinde ist befugt, schon vor der Anhängigmachung des Statstretes, im Wege einer vorsorglichen Beweisführung, die Feststellung der dauernden Unterstützungsbedürftigkeit einer Person oder Familie zu verlangen. Die Maßnahme ist durch den zuständigen Regierungstatthalter anzuordnen. Gegen seine Verfügung ist die Beschwerde gemäß Art. 45 Verwaltungsrechtspflegegesetz gegeben.“

Der Tatbestand ist kurz folgender: Durch Schreiben vom 3. Oktober 1928 teilte die Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt Bern der Ortspolizeibehörde Bu. mit, sie werde dem Bezirksarmeninspektor anlässlich der Statverhandlungen beantragen, die dauernde Unterstützungsbedürftigkeit der Familie des A. S. in Be. zu konstatieren, und zwar rückwirkend auf den Herbst 1925. Zur Begründung dieses Antrages führte sie aus, S. wäre seit 1925 nicht in der Lage, für die Bedürfnisse seiner Familie aufzukommen, wenn nicht einzelne Kinder bei nicht unterstützungspflichtigen Verwandten hätten versorgt werden können. Der Armeninspektor entsprach diesem Begehren. Seine Feststellung hat der Gemeinderat von Bu. innert nützlicher Frist mit Beschwerde an das Regierungstatthalteramt II Bern angefochten und beantragt, die Feststellung sei aufzuheben, weil sie gesetzlich nicht zulässig sei. Der Regierungstatthalter hat in seinem Entscheid vom 10. September 1929 ausgeführt, daß nicht eine Stataufnahme, sondern eine der vorsorglichen Beweisführung des Zivilprozesses ähnliche Maßnahme durchgeführt worden sei.

Den Motiven des Regierungsrates entnehmen wir:

Aus dem Begehren der Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt Bern ergibt sich, daß nicht die Stataufnahme, sondern nur eine Feststellung der Unterstützungsbedürftigkeit der Familie S. verlangt wird. Der Rekurs, der gegen den Entscheid des Regierungstatthalters eingereicht worden ist, stellt insofgedessen nicht eine Weiterziehung im Statstreit, sondern eine Beschwerde gemäß Art. 45, Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes dar, und es ist daher nur zu untersuchen, ob sich der Regierungstatthalter durch die Zulassung der vorsorglichen